

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, Stand Januar 2021, kann jeder während der allgemeinen Sprechzeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 111, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 10.02.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Neulewin
16259 Neulewin

B E K A N N T M A C H U N G
der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf der Gemeindevertreter-sitzung am 03.02.2021 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung dazu, ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 111, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulewin, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <https://www.barnim-oderbruch.de/verwaltung/satzungen/satzungen-der-gemeinde-neulewin> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 10.02.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.01.2021:

Beschluss Nr: GV Ntr/20210128/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neutrebbin für den Ortsteil Neutrebbin unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 →